



## Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

An den  
Vorsitzenden des Innenausschusses  
Herrn Winfried Schittges MdL  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **RD Braun**  
manfred.braun@im.nrw.de  
Durchwahl (0211) 871 2518  
Fax (0211) 871 162518

Aktenzeichen  
15-39.21.01.5-Xiao Zhu

7 . August 2006

### Todesfall in der Abschiebehafte Neuss

In der 12. Sitzung des Innenausschusses am 11.5.2006 wurde von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen unter TOP „Verschiedenes“ ein schriftlicher Bericht zu einem Todesfall in der Abschiebehafte Neuss am 7.5.2006 erbeten.

Zwischenzeitlich hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für die nächste Sitzung des Innenausschusses am 17.8.2006 hierzu einen Tagesordnungspunkt angemeldet.

Als Anlage übersende ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen den erbetenen Bericht.

(Dr. Ingo Wolf MdL)

## **„Todesfall in der Abschiebehafte Neuss“**

Bericht des IM NRW für die 13. Sitzung des Innenausschusses  
am 17.8.2006 - TOP 7

### **Ausländerrechtlicher Hintergrund**

Die vermutlich chinesische Staatsangehörige Frau Xiao Zhu, geb. am 05.07.1949 in Shanghai, wurde am 21.1.2006 von einer Zivilstreife der Polizei in einem Chinarestaurant in Bochum angetroffen, in dem sie offensichtlich einer Erwerbstätigkeit nachging, da sie hinter dem Verkaufstresen Gläser sortierte und reinigte.

Sie besaß keinen Pass, kein Aufenthaltsrecht und keine Arbeitserlaubnis.

Frau Zhu wurde daher dem Amtsgericht Bochum vorgeführt, das am 22.1.2006 mit Blick auf die zwingende Vorschrift des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes einen Abschiebungshaftbeschluss für zunächst drei Monate bis zum 22.4.2006 erließ. Nach dieser Vorschrift ist ein Ausländer / eine Ausländerin zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Sicherungshaft zu nehmen, wenn er / sie aufgrund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist. Dies war bei Frau Zhu der Fall.

Frau Zhu wurde am 23.1.2006 dem für Abschiebungshaft für Frauen zuständigen Hafthaus Neuss der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf zugeführt. Im Rahmen des für eine Ausreise erforderlichen Passersatzbeschaffungsverfahrens hatte die zuständige Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld für den 28.2.2006 einen Vorführtermin bei dem chinesischen Generalkonsulat in Frankfurt zwecks Identifizierung als chinesische Staatsangehörige terminiert. Wegen eines von Frau Zhu am 31.1.2006 gestellten Asylantrags musste der Termin storniert werden. Nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 28.3.2006 mitgeteilt hatte, dass der Asylantrag unanfechtbar abgelehnt wurde, wurde durch die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld ein neuer Vorführtermin beim chinesischen Generalkonsulat für den 16.5.2006 vereinbart. Im Rahmen eines Haftprüfungstermins am 20.4.2006 hat das Amtsgericht Neuss die Abschiebungshaft für weitere drei Monate bis zum 22.7.2006 angeordnet.

## **Geschehensablauf im Vollzug**

Am 7.5.2006 gegen 13.50 Uhr hat der Seelsorger Frau Zhu im Hafthaus Neuss stranguliert an einem Pfosten ihres Doppelstockbetts in ihrem Einzelhafttraum aufgefunden, als er sie von dort abholen wollte, damit sie eine kirchliche Gemeinschaftsveranstaltung vorbereiten konnte. Die mittels einer selbstgefertigten Wollkordel erfolgte Strangulierung wurde unmittelbar gelöst und ein anwesender ausgebildeter Krankenpfleger unternahm Erste Hilfsmaßnahmen sowie sofortige Reanimationsversuche, die bis zum Eintreffen des Notarztes fortgeführt wurden. Dieser wurde um 13.55 Uhr verständigt und traf um 14.10 Uhr mit vier weiteren Sanitätskräften ein.

Frau Zhu wurde um 14.35 Uhr vom Hafthaus Neuss zur weiteren Behandlung in das Johanna Etienne Krankenhaus in Neuss gebracht. Dort wurde am 8.5.2006 um 7.46 Uhr ihr Tod festgestellt. Als Todesursache ist akutes Kreislaufversagen infolge des durch die Strangulation eingetretenen Hirntods anzunehmen. Nach dem Ergebnis der durch die Staatsanwaltschaft Düsseldorf angeordneten Obduktion, die am 10.5.2006 durch die rechtsmedizinische Abteilung der Universität Düsseldorf durchgeführt wurde, ergaben sich – mit Ausnahme der mit den Reanimationsversuchen zwangsläufig verbundenen Folgen – keine Hinweise für fremde, äußere Gewalteinwirkungen.

Besondere Sicherungsmaßnahmen waren zum Zeitpunkt des Vorkommnisses nicht angeordnet. Auch während des Unterbringungsverlaufs waren diese nie erforderlich. Frau Zhu galt als zuverlässig, kontaktfähig und hilfsbereit und war als Hausarbeiterin mit Hilfstätigkeiten und Reinigungsarbeiten eingesetzt. Hinweise auf Risiken für eine akute Suizidgefährdung, die zu besonderen Kriseninterventionen und Sicherungsmaßnahmen Anlass gegeben hätten, waren für die Bediensteten im Hafthaus Neuss nicht erkennbar. Frau Zhu nahm an allen Gemeinschaftsveranstaltungen teil und wurde nach dem bewährten Konzept der Abschiebungshaft sozialarbeiterisch und medizinisch betreut.

Eine erwähnenswerte Auffälligkeit gab es lediglich im Zusammenhang mit der Fertigung des Abschiebungshaftbeschlusses am 20.4.2006 beim Amtsgericht Neuss. Dort brach Frau Zhu auf dem Gerichtsflur in Tränen aus, kniete auf dem Boden und

schien offensichtlich zu beten. Eine weitere Ansprache war an diesem Tag im Gerichtsgebäude nicht mehr möglich. Nachdem sie jedoch in das Hafthaus Neuss zurückgeführt wurde, war sie stabil und ansprechbar. Am darauffolgenden Tag wurde sie vor dem Hintergrund der Vorkommnisse des Vortages dem für das Hafthaus Neuss zuständigen Psychiater vorgestellt. Dieser stellte keine Verhaltensauffälligkeiten und insbesondere keine suizidalen Tendenzen fest.

Die Polizei und die Staatsanwaltschaft wurden über den Todesfall unverzüglich unterrichtet. Die Polizei nahm die Ermittlungen vor Ort noch am 7.5.2006 gegen 14.10 Uhr auf. Ein Abschiedsbrief wurde nicht gefunden. Der Anstaltsbeirat, die zuständige Ausländerbehörde Bochum, das Standesamt sowie die örtliche Presse wurden informiert. Die Staatsanwaltschaft stellte das aus Anlass des o.a. Todesfalles eingeleitete Verfahren (10Ujs 1004/06) am 26.05.2006 ein, da die Ermittlungen keine Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden ergeben haben.

Im Hafthaus Neuss war nach dem Ereignis eine psychologische und seelsorgerische Nachbetreuung für die inhaftierten Frauen und die Bediensteten sichergestellt. Der Seelsorger hat die Frauen persönlich über den Tod der Mitgefangenen informiert und zu einem Gedenkgottesdienst eingeladen. Ein Psychologe aus der JVA Düsseldorf stand den Bediensteten zur psychosozialen Unterstützung zur Verfügung.

Seit Eröffnung der Abschiebungshaft für Frauen im Jahr 1993 hat es dort bislang keine suizidalen Handlungen gegeben. Der Tod von Frau Zhu muss somit als tragischer Einzelfall gewertet werden, der nicht absehbar und daher nicht zu verhindern war.